

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 5. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2026)

zum Thema:

Rechter Medienaktivismus und Streamer auf Demos - Missbrauch der Pressefreiheit? (28. April 2026, Treptow-Köpenick)

und **Antwort** vom 19. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2026)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25996
vom 5. Mai 2026
über „Rechter Medienaktivismus und Streamer auf Demos - Missbrauch der Pressefreiheit?
(28. April 2026, Treptow-Köpenick)“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung hinsichtlich der Frage 4 hat nach Abwägung des gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs der Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen aus Datenschutzgründen zu unterbleiben. Eine Information über etwaige polizeiliche Erkenntnisse zu einzelnen Personen, kann in einem Kontext, in dem eine Identifizierung der einzelnen Personen im Nachgang jederzeit möglich erscheint, aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden. Die Beantwortung der Frage 4 wird daher gesondert als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch – übermittelt.

1. Wie viele Versammlungsteilnehmer*innen des Protestes gegen den sogenannten „AfD Bürgerdialog“ am 28. April 2026 am Rathaus Treptow zählte die Polizei und welchen Verlauf nahm der Polizeieinsatz nach Kenntnis des Senats? (Bitte ausführen!)

Zu 1.:

Zu der Versammlung „Nein zum AfD Bürgerdialog! – Eine Bühne für Nazis? – Nicht mit uns!“ fand um 17:28 Uhr ein Kooperationsgespräch mit dem Versammlungsleiter statt, in dem unter anderem Schutzmaßnahmen abgestimmt und der genaue Versammlungsort festgelegt wurde. Um 17:33 Uhr begann die Versammlung mit etwa 40 Teilnehmenden. Kurz darauf erfolgte eine Kontaktaufnahme mit dem Versammlungsleiter, um auf eine Reduzierung der Lautstärke der abgespielten Musik hinzuwirken, was anschließend umgesetzt wurde.

Um 17:43 Uhr nahmen rund 60 Personen an der Versammlung teil.

Ab 18:30 Uhr begaben sich die Teilnehmenden des „Bürgerdialogs“ in das Rathaus Treptow, wo die Veranstaltung um 18:36 Uhr begann.

Im weiteren Verlauf wurde eine journalistisch tätige Person beleidigt, woraufhin eine Anzeigenaufnahme erfolgte.

Gegen 19:21 Uhr wurde eine männliche Person aufgrund erheblicher Störungen, dem mehrfachen aggressiven Zugehen auf Versammlungsteilnehmende und übermäßig lautstarker Gegenrede von der Versammlung ausgeschlossen.

Um 19:32 Uhr beendete der Versammlungsleiter die Versammlung. Zu diesem Zeitpunkt waren noch 20 Teilnehmende vor Ort. Der „Bürgerdialog“ dauerte darüber hinaus bis 20:32 Uhr an.

2. Welche Ansprachen, Überprüfungen, Durchsuchungen und weitere Maßnahmen gegenüber Pressevertreter*innen mit Presseausweis und Streamer*innen hat die Polizei im Vorfeld, während und nach dem Gegenprotest gegen den AfD „Bürgerdialog“ gegen wie viele Personen, wann, sowie zu welchen Anlässen und Zwecken durchgeführt?

Zu 2.:

Im Rahmen der Versammlung kam es aufgrund des gezielten und provozierenden Durchschreitens der Versammlung durch einen nach eigenen Angaben journalistisch Tätigen zu zwei Ansprachen durch Einsatzkräfte. Weitere polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit journalistisch Tätigen erfolgten nicht.

3. Wurden Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Streamer*innen oder Pressevertreter*innen eingeleitet? Wenn ja, gegen wie viele aus welchen Anlässen und aufgrund welcher konkreten Vorwürfe?

Zu 3.:

Die polizeilichen Maßnahmen beschränkten sich auf die beschriebene, unmittelbare Intervention. Eine strafbare Handlung lag zum Interventionszeitpunkt nicht vor.

4. Wie viele Personen mit polizeilichen Vorerkenntnissen aus dem Bereich Politisch Motivierte Kriminalität - rechts befanden sich unter den Streamer*innen, die Streams und Videoaufzeichnungen von den Versammlungsteilnehmer*innen des Gegenprotests teilweise aus nächster Nähe anfertigten?

Zu 4.:

Siehe Vorbemerkung.

5. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Versammlungsteilnehmer*innen wurden wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot in § 19 Abs. 1 Nr. 1 VersFG BE eingeleitet?

Zu 5.:

Keine.

6. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Personen wurden wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot in § 19 Abs. 1 Nr. 1 VersFG BE jeweils in den Jahren seit 2021 eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln!)

Zu 6.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

7. Wurden anlässlich der erfolgten Videoaufzeichnungen durch Streamer*innen Strafanträge wegen eines etwaigen Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz gestellt, da beispielsweise einzelne Versammlungsteilnehmer*innen darin aus dem Gesamtkontext hervorgehoben worden sein könnten? Wenn ja, wie viele?

Zu 7.:

Nein.

8. Inwiefern gibt es im Senat ein Problembewusstsein für die Problematik, dass von rechten und extrem rechten Streamer*innen, die im Schutz der Pressefreiheit Versammlungen und ihre Teilnehmer*innen teilweise in identifizierender, bloßstellender und herabwürdigender Weise aufzeichnen und diese Aufzeichnungen für den dauerhaften Abruf in ihren Videoportalen speichern, eine einschüchternde Wirkung auf tatsächliche oder potenzielle Versammlungsteilnehmer*innen ausgeht?

Zu 8.:

Öffentliche Versammlungen sind Ereignisse, bei denen Bild und Tonaufnahmen grundsätzlich zulässig sind. Entscheidend sind daher stets Kontext, Zielrichtung, Intensität und konkrete Wirkung des Verhaltens der streamenden Personen. Ein genereller Ausschluss von „politisch Streamenden“ oder Pressevertretenden ist mit Art. 5 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar.

Dem Senat ist jedoch bewusst, dass das gezielte Filmen von einzelnen Versammlungsteilnehmenden dazu führen kann, dass Menschen sich in der Wahrnehmung ihrer Grundrechte – hier insbesondere der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG – beeinträchtigt fühlen können. Gerade im Kontext von Versammlungen mit politischem Schwerpunkt kann ein solches Verhalten sozialen Druck erzeugen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Aufnahmen nicht journalistisch-neutral dokumentierend erfolgen, sondern erkennbar mit dem Ziel der Bloßstellung oder anderweitig diskreditierenden Darstellung einzelner Personen oder Gruppen angefertigt werden. Die Polizei Berlin ist im Rahmen ihrer Aufgabe, die Versammlungsfreiheit zu schützen, verpflichtet, auch mittelbaren Einschüchterungseffekten entgegenzuwirken. Dahingehend erfolgt stets eine lageangepasste Ausrichtung der polizeilichen Maßnahmen.

Streamende werden durch die Polizei Berlin nicht in jedem Fall wie Pressevertretende behandelt. Insbesondere ist zwischen streamgestütztem Aktivismus und inhaltserschaffender Berichterstattung in Anlehnung an Art. 5 GG zu unterscheiden. Unabhängig davon erfolgt in Einsatzlagen stets eine Einzelfallprüfung. Auch individuell zu klären ist, ob es sich noch um die Wahrnehmung des Art. 5 GG handelt oder gar unmittelbarer Gegenprotest die eigentliche Zielrichtung ist. Hier sind der Polizei Handlungsmöglichkeiten eröffnet, die dann auch ausgeschöpft werden.

Die Sicherheitsbehörden werten zudem, im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, entsprechende Vorkommnisse aus und nutzen die sich daraus ergebenden Erkenntnisse für künftige Versammlungen. Hierbei werden nicht nur strafrechtlich relevante Vorkommnisse, sondern auch Verhaltensmuster, die unter Umständen eine Gefahr für

Versammlungsteilnehmende darstellen könnten – wie zum Beispiel Einschüchterungen – bewertet.

9. Inwieweit und von wem sind die Dienstkräfte der Polizei für diese Problematik geschult und welche diesbezüglichen Dienstanweisungen gibt es?

Zu 9.:

Bereits in der Ausbildung und im Studium der Nachwuchskräfte werden die Grundrechte auf Versammlungs- und Pressefreiheit behandelt, wobei ebenfalls die Rechte und Pflichten von Versammlungsteilnehmenden und -leitungen sowie Pressevertretenden thematisiert werden. Für Führungskräfte werden Fortbildungsangebote zur Medien- und Pressearbeit der Polizei sowie zum Umgang mit Medienvertretenden angeboten.

Der Umgang mit Streamenden wird darüber hinaus im Rahmen von Fortbildungsangeboten aufgegriffen.

Zudem stellt die Polizei Berlin ihren Dienstkräften mit der Broschüre „Pressearbeit vor Ort – Kurzinformation für Einsatzkräfte“ eine Orientierungshilfe für den Umgang mit journalistisch Tätigen zur Verfügung.

Des Weiteren wurde durch die Polizei Berlin zur Gewährleistung von Maßnahmen zum Schutz von Medienvertretenden anlässlich polizeilicher Einsatzlagen eine „Rahmenkonzeption zum Schutz von Medienvertretenden“ erarbeitet, die geltende Polizeivorschriften und Konzeptionen sowie standardisierte Regelungen enthält.

Berlin, den 19. Mai 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport